

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 5

Artikel: Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung [Erste Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-806585>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zum Abbau der Aggressionen, zu körperlicher Ertüchtigung und zu Fairness. Zu den beliebtesten Sportarten gehört das Schwingen — Niklausschwinget, Bubenschwinget und der Kantonale Jugendschwingtag —, an dem sich jedermann mit Begeisterung beteiligt.

Die Umwelt des Heims

Der natürliche Bewegungsdrang kann aber auch auf dem eigenen Spiel- und Sportplatz ausgelebt und ausgetobt werden. Zusätzliche Möglichkeiten bieten der Wald und die Mithilfe in der grossen, aber verpachteten Landwirtschaft. Unter der Leitung des Hausvaters arbeiten die Buben auch im Garten, das Gemüse wird selbst gezogen und steht so das ganze Jahr frisch und reichlich zur Verfügung. Die Arbeit im Garten und im gepflegten Umgelände verhilft zu einer natürlichen Beziehung zur Natur. Zusammen wurde auch eine Gartenhalle mit Cheminée und Essgelegenheit im Freien erstellt. Sie wird nicht nur vom Heim, sondern auch von den Gemeindevereinen reichlich benutzt.

Heimprobleme

Es ist heute, wie die Hauseltern Hans und Rosa Künzler festhalten, nicht immer leicht, unangefochten ein Heim zu führen, für das in Verantwortung für die übertragene Aufgabe und auch von dieser her ein fester Kurs eingehalten werden muss. In einer Zeit der

Unsicherheit ist es nicht zu verantworten, irgendeine Methode zu kopieren, sondern, wenn vielleicht auch im Alleingang, aus Ueberzeugung diejenige Linie einzuhalten, von deren Richtigkeit man überzeugt ist. Auch im Schillingsrain ist die Erfolgsquote ausserordentlich hoch, und es ist für Heimeltern und Erzieher oft entmutigend, wenn nur die Versager in der Presse hochgespielt, die Erfolge aber stillschweigend und als selbstverständlich übergangen werden. Aus Briefen der Ehemaligen geht immer wieder hervor, dass der Schillingsrainkurs, auch wenn er während der Heimzeit oft als hart empfunden wurde, sich als echte Lebenshilfe erwiesen hat und deshalb auch bejaht wird.

Das Problem des Uebertritts vom Heim in die Familie nach Schulaustritt

gibt ebenfalls zu berechtigter Sorge Anlass. Viele Knaben, die sich im Heim aufgefangen und normal weiterentwickelt haben, treffen zuhause wieder die alten Verhältnisse an, mit denen sie nicht mehr zurechtkommen und so oft erneut in Konflikt geraten. Leider kann ihnen vom Heim her nur mit guten Ratschlägen, aber nicht mit den gewünschten Mitteln geholfen werden. Den Heimeltern schwebt vor, wenn es die Mittel erlauben, ein Lehrlingsheim in unmittelbarer Nähe des Heims zu bauen, wo die Knaben betreut würden bis zur Selbständigkeit im Beruf, damit ihr langjähriges Ringen um die Persönlichkeitsentfaltung der jungen Menschen sich zum Guten auswirken könnte.

Annemarie Zogg-Landolf

Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung

Erste Fortsetzung

3. Massnahmen für die Sonderschulung und die Betreuung hilfloser Minderjähriger

(Grundlagen: Art. 19 und 20 IVG; Art. 8—12 und 13 IVV; Kreisschreiben über die Sonderschulung; Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit)

A. Massnahmen für die Sonderschulung

Anspruch auf Massnahmen für die Sonderschulung haben bildungsfähige Minderjährige — also auch Jugendliche —, wenn der Besuch der Volksschule (inkl. Hilfs-, Förder- oder andere zur Volksschule zählende Schulen) infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Ob dieses Gebrechen angeboren oder erworben ist, ist IV-rechtlich unerheblich. Sonderschulbedürftigkeit im Sinn der IV setzt immer eine Invalidität gemäss Artikel 4 bzw. 5 IVG voraus, derentwegen die im Gesetze vorgesehenen besonderen Massnahmen zur

Minderung oder Behebung der Auswirkungen der Invalidität notwendig sind. In Artikel 9 IVV werden die Leiden, zum Teil mit ihren Grenzwerten, einzeln und in Gruppen zusammengefasst umschrieben. Wer nur in leichtem Grade verhindert und daher fähig ist, dem Volksschulunterricht auf der Stufe beispielsweise einer Hilfs-, Förder-, Sonder- oder anderen Klasse, die nach geltendem kantonalem Recht zur Volksschule gehört, zu folgen, gilt nicht als anspruchsberechtigt für sonderschulische Massnahmen, wenn zugleich auch feststeht, dass ihm ein solcher Besuch zumutbar ist.

Als bildungsfähig im Sinn des IVG gelten Jugendliche, denen bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können, sei es, dass sie einem besonderen, dem Gebrechen angepassten eigentlichen Schulunterricht zu genügen vermögen, sei es, dass sie einer Förderung in manuellen Belangen, in den Verrichtungen des täglichen Lebens oder in der Fähigkeit des

Kontaktes mit der Umwelt teilhaftig werden können. Die Grenze zur Bildungsunfähigkeit ist in der IV also sehr tief gezogen worden.

Der Anspruch auf sonderschulische Massnahmen besteht ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der späteren Eingliederung des Jugendlichen ins Erwerbsleben. Ausser der Behandlung von Geburtsgebrechen gemäss Artikel 13 IVG und der oben erwähnten Sonderstellung invalider versicherter Jugendlicher im Rahmen von Artikel 12 IVG handelt es sich bei den sonderschulischen Massnahmen und Leistungen ohne Zweifel um eine weitere wichtige Massnahme, in deren Genuss ausschliesslich Minderjährige, damit auch Jugendliche, kommen.

Die Leistungen, die die IV für die Sonderschulung Jugendlicher erbringen kann, können in vier Gruppen eingeteilt werden; sie umfassen:

- Beiträge an das von Sonderschulen verlangte Schulgeld sowie Beiträge an die Kosten der sonderschulbedingten auswärtigen Unterbringung und Verpflegung (Schul- und Kostgeldbeiträge: z. Z. 12 bzw. 8 Franken im Tag; Art. 10 IVV);
- grundsätzlich Uebernahme der vollen Kosten zusätzlicher Massnahmen, die für die Sonderschulunterrichtung oder zur Ermöglichung der Teilnahme am Volksschulunterricht wegen der Invalidität notwendig sind; dabei handelt es sich um die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (vgl. Art. 10bis IVV);
- Beiträge an die zur Ermöglichung des Volksschulbesuchs invaliditätsbedingt notwendige auswärtige Verpflegung und Unterbringung (Kostgeldbeitrag gemäss Art. 10 Bst. b IVV);
- Uebernahme der notwendigen invaliditätsbedingten Transportkosten für den Besuch der Sonder- oder Volksschule sowie für die Durchführung pädagogisch-therapeutischer Massnahmen (Art. 11 IVV).

Aus den gesetzlichen Bestimmungen folgt, dass normalbegabte invalide Jugendliche grundsätzlich Anspruch auf sonderschulische Leistungen haben, deren Art und Umfang sich nach dem konkreten Sachverhalt des Einzelfalles bemisst. Sie haben wie Gesunde die Chance, mit den Massnahmen und Leistungen der IV in praktisch nahezu allen Bereichen der geeigneten Schulung mit ihren verschiedenen Möglichkeiten der späteren Weiterschulung, z. B. auf der Stufe einer Mittel-, Fach- oder Hochschule, ausgebildet zu werden und in dieser Hinsicht den Gesunden gleichgestellt zu sein.

Eine besondere Bedeutung kommt den in Artikel 19 Absatz 2 IVG (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 Bst. c IVV) vorgesehenen pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zu. Diese Gesetzesbestimmung zählt die einzelnen Vorkehren nicht abschliessend auf; erwähnt werden: Sprachheilbehandlung für schwer Sprachgebrechliche, Hörtraining und Ableseunterricht für Gehör geschädigte sowie Sondergymnastik zur Förderung gestörter Motorik für Sinnesbehinderte und hochgradig geistig Behinderte. Artikel 8 Absatz 1 Bst. c IVV erwähnt zudem noch Massnahmen zum Spracherwerb und Sprachaufbau für hochgradig geistig Behinderte.

In der Praxis erwies sich eine Erweiterung und Präzisierung dieses «Massnahmen-Katalogs» als notwendig;

diese wird ihren Niederschlag in einem zurzeit in Bearbeitung stehenden Kreisschreiben über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen finden. Darnach wird der Kreis dieser Vorkehren wie folgt erweitert:

- in die Sprachheilbehandlung einbezogen werden Hörtraining und sprachfördernde Spiele;
- Einführungsunterricht in Blindenschrift und Maschinenschreiben für Blinde und hochgradig Sehschwache;
- handwerkliche Förderung in Abschlussklassen der Sonderschulen, sofern besonderes Fachpersonal und besondere Einrichtungen eingesetzt werden;
- Massnahmen zur Förderung der freien Bewegung in der Aussenwelt für Blinde, hochgradig Sehschwache und hochgradig geistig Behinderte;
- besondere Förderung Taubblinder;
- usw.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen für invalide Jugendliche sind von Gesetzes wegen zusätzliche Massnahmen zum Sonderschulunterricht oder zur Ermöglichung der Teilnahme am Volksschulunterricht und müssen wegen der Invalidität notwendig sein. Damit wird bezweckt, die Persönlichkeit des invaliden Jugendlichen über das durch die «üblichen» sonderschulischen Massnahmen Erreichbare hinaus zu fördern.

Die IV wird durch besondere Entwicklung immer wieder vor Probleme der Abgrenzung sonderschulischer von den beruflichen Massnahmen — für die andere Leistungen vorgesehen sind — gestellt. Auf ein solches Problem muss hier hingewiesen werden, womit teilweise schon auf den Punkt 4 (berufliche Eingliederungsmassnahmen) vorgegriffen wird.

Durch verschiedene Umstände (z. B. durch die immer wieder sich zeigenden erweiterten Eingliederungsmöglichkeiten für Jugendlichen) bedingt, manifestierte sich das Bedürfnis nach einer umfassenderen schulischen Ausbildung Jugendlicher, damit die optimalen Grundlagen für einen den Bedürfnissen der beruflichen Ausbildungs- und Eingliederungsstätten sowie der Nachfrage der freien Wirtschaft angepassten rationellen Einsatz der Jugendlichen gegeben sind. Eine besondere Regelung drängte sich auch angesichts der Rechtsprechung auf. Durch einschlägige Weisungen des BSV soll dieser Situation in gesetzeskonformer Weise begegnet werden. Trotz aller Bemühungen um Einführung von Werkklassen in der Abschlussphase der Sonderschulung kann es, wie es sich zeigte, nämlich immer noch vorkommen, dass invalide Jugendliche — insbesondere Geistesschwache an der unteren Grenze einer Erwerbsfähigkeit — nach formalem Abschluss der Sonderschule im Alter von 15 bis 17 Jahren weder schulungsmässig noch ihrem persönlichen Entwicklungsstand nach genügend fähig sind, sich unmittelbar anschliessend einer erstmaligen beruflichen Ausbildung (Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Bst. a IVG) zu unterziehen. Sie bedürften an sich einer weiteren Sonderschulung, können diese jedoch oft nicht bekommen, weil die betreffende Sonderschule hierfür noch nicht eingerichtet ist und in einer anderen geeigneten Sonderschule kein Platz gefunden werden kann. In der Praxis springen zurzeit noch berufliche Einglie-

rungsstätten ein. Sie beginnen mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung, obwohl die Sonderschulung an sich nicht beendet ist, und holen die noch fehlende praktische Ausbildung im Rahmen der beruflichen Massnahmen nach.

In derartigen Fällen kann meistens noch nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob dem Jugendlichen mit der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu dem nach der Praxis des EVG erforderlichen Mindestverdienst von 50 Rappen in der Stunde verholfen werden kann. Die Ausbildungszeit ist stets länger als die von der Rechtsprechung als angemessen umschriebene Norm von drei bis sechs Monaten. Die provisorische Regelung sieht daher vor, dass die IV-Kommissionen Jugendlichen bei den gegenwärtigen objektiven Sonderschulverhältnissen nach Beendigung der Sonderschule bis zum 18. Altersjahr bzw. bis zum Beginn der IV-Rentenberechtigung berufliche Vorbereitungs-massnahmen gemäss Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG in den beruflichen Ausbildungsstätten gewähren können. Diese Leistungen sind vorerst bis zum 18. Altersjahr zuzusprechen, sofern nicht im vornherein eine beachtliche Teilerwerbsfähigkeit in Aussicht steht und deshalb mit einer längeren Ausbildungszeit gerechnet werden muss. Durch dieses Vorgehen wird vermieden, dass der bisherige Erfolg der Sonderschulung beeinträchtigt wird und dass Ausbildungslücken entstehen. Es sollen damit die Voraussetzungen für minimale Erwerbsmöglichkeiten oder Grundlagen für die Einleitung und Durchführung einer eigentlichen beruflichen Ausbildung geschaffen werden. Dementsprechend gilt diese Regelung bis zum 18. Altersjahr auch für jene Versicherungsfälle, in denen es wenig wahrscheinlich ist, dass der Jugendliche den von der EVG-Praxis verlangten Mindestverdienst von 50 Rappen in der Stunde erreicht.

Können bei Erreichen des 18. Altersjahres mit den vorbereitenden Ausbildungsbemühungen der betreffenden beruflichen Ausbildungsstätte jedoch keine Verbesserungen der Erwerbsfähigkeit erwartet werden oder ist die Ausbildung in diesem Zeitpunkt abgeschlossen, so hat die IV-Kommission gestützt auf ein besonderes Berichterstattungsverfahren weitere berufliche Leistungen gemäss Artikel 16 IVG einzustellen. Da die IV-Rente und die Leistungen für die erstmalige berufliche Ausbildung kumuliert werden können, ist darauf zu achten, dass ab Beginn des Rentenanspruchs berufliche Massnahmen nur noch gewährt werden, wenn solche zur Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte, d. h. zur Förderung der Erwerbsfähigkeit des Jugendlichen, zwingend notwendig sind.

Ab dem 18. Altersjahr ist in solchen Fällen in bezug auf die Gewährung erstmaliger beruflicher Massnahmen folgendes vorgesehen:

Für invalide Jugendliche, bei denen nur eine minimale Beschäftigung in einer geschützten Werkstätte an der unteren Grenze der Entlohnung (mindestens 50 Rappen pro Stunde) in Betracht kommt, wird für die erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a IVG in der Regel eine Ausbildungszeit von zwei bis sechs Monaten als genügend erachtet, sofern die berufliche Ausbildung nicht schon bis zum 18. Altersjahr abgeschlossen werden konnte.

Können durch eine länger dauernde Ausbildung jedoch tatsächlich Grundlagen für bessere Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden, so ist den IV-Kommissionen begründeter Antrag auf eine angemessenen längere Ausbildungszeit oder, wenn sich die verbesserten Verdienstmöglichkeiten erst später abzeichnen, für eine angemessene Verlängerung zu stellen.

Entwickelt sich ein in einer geschützten Werkstätte oder Beschäftigungsstätte tätiger Jugendlicher derart weiter, dass eine Eingliederung in der freien Wirtschaft oder eine qualifiziertere Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte möglich wird, so können Leistungen gemäss Artikel 16 IVG im Sinne einer Weiterführung der erstmaligen beruflichen Ausbildung gewährt werden. Derartige Massnahmen sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles zeitlich zu befristen.

Bei erstmaliger Ausbildung für die Hilfsarbeit in der freien Wirtschaft ist die Dauer der Ausbildung durch die IV-Regionalstelle zusammen mit der Ausbildungsstätte von Fall zu Fall festzulegen und der IV-Kommission entsprechend Antrag zu stellen.

In bezug auf weitere Probleme der Abgrenzung von Sonderschulung und erstmaliger beruflicher Ausbildung wird auf das Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art verwiesen. Ueber die Kriterien für die Zulassung von Sonderschulen orientieren die Verordnungen über die Zulassung von Sonderschulen in der IV vom 11. September 1972 (SZV) und das Kreisschreiben des BSV über die Zulassung von Sonderschulen, das ab 1. Januar 1973 gültige Weisungen aufstellt.

B. Massnahmen für die Betreuung hilfloser Minderjähriger

Der Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige wird Kindern mit oder ohne Anstaltsaufenthalt gewährt; er entfällt jedoch, wenn in der Anstalt Eingliederungsmassnahmen durchgeführt und vergütet werden. Auch der zusätzliche Kostgeldbeitrag von 8 Franken pro Tag wird für ein in einer Anstalt untergebrachtes Kind nur ausgerichtet, wenn gleichzeitig Anspruch auf den Pflegebeitrag besteht. Die Höhe des Pflegebeitrages ist nach dem Grad der Hilflosigkeit (leichter, mittlerer, schwerer Grad) abgestuft und beträgt zurzeit 3, 6.50 bzw. 10 Franken; der Beitrag fällt mit dem Entstehen des Anspruchs auf eine IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung dahin. Für Einzelheiten wird insbesondere auf die Wegleitung über Invalidität und Hilflosigkeit verwiesen.

Aus ZAK

Hommage à Tavel

jä gäll so geits
es geit u geit
bis nümme geit

wes nümme geit
de geits de glich
jä gäll so geits

Ernst Eggimann